



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

2. Änderung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Trier-Tiergartental

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 71032

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile der Planänderung.....	3
2.	Rechts- und Planungsgrundlage.....	3
3.	Änderung der Planung mit Begründung.....	3 - 4
4.	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung...	4 - 5

1 Bestandteile der Planänderung

Die 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden „2. Änderung“ bezeichnet.

Die 2. Änderung umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2.000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter –entfällt-
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft –entfällt-
Beiheft 5	Massen- und Kostenrechnung

Die Beihefte unterliegen nicht der 2. Änderung der Plangenehmigung

2 Rechts- und Planungsgrundlage

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Trier-Tiergartental wurde am 16.12.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel nach § 86 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 10.04.2017 und die 1. Änderung am 22.05.2019 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Im Zuge des laufenden Flurbereinigungsverfahrens hat sich die Notwendigkeit von verschiedenen Änderungen bzw. zusätzlichen Maßnahmen ergeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende geplanten Maßnahmen:

Unbefestigte Wege:

Nach einer kritischen Auseinandersetzung über die Gestaltung der Neuzuteilungsflächen im oberen Bereich des Tiergartentals ist die Teilnehmergeinschaft zu einem Ergebnis gekommen, der die bisherigen Nutzungskonflikte löst. In dessen Folge soll ein für die Naherholung und den Tourismus wichtiger „Panoramaweg“ (Maßnahme Nr. 332) neu angelegt und verkehrssicher als Fußweg ausgebaut werden.

Der Fußweg Nr. 305 entfällt, da dieser durch die Neuanlage des Fußweges Nr. 332 entbehrlich wird.

Ausbau der Gewässer:

Ursprünglich war am östlichen Ende der Planierungsfläche Nr. 601 (Querterrassenanlage) eine Bewirtschaftungsspur vorgesehen, die vom oberen Erdweg schräg nach unten auf den vorhandenen Asphaltweg verlaufen sollte. Um den erhöhten Wasserabfluss aufzunehmen, war ein Retentionsbecken Nr. 400 und eine daran angeschlossene Rohrleitung Nr. 401 als Notüberlauf zum Bach geplant.

Bei der Planierung der Querterrassenanlage wurde der östliche Abschluss der Anlage jedoch nicht als Schrägweg hergestellt, sondern überwiegend mit Wendeplatten. Da hier nicht mehr mit einem erhöhten Wasserabfluss gerechnet wird, können die Maßnahmen Nr. 400 und 401 entfallen.

Landespflegerische Maßnahmen

Die Lage der geplanten Maßnahmen 701 (Neuanlage von Gabionen in ökologischer Bauweise) in Verbindung mit Maßnahme 720 (Versetzen des Wegekreuzes) ändert sich. Die Anlagen werden geringfügig in westlicher Richtung verlagert. Die Lage der Maßnahmen 703 (Neuanlage einer Gabionenmauer in ökologischer Bauweise) in Verbindung mit dem an die Gabionenmauer angrenzenden Saumstreifen (Maßnahme 704) wird im Zusammenhang mit dem Neubau des Fußweges (Maßnahme 332) der Örtlichkeit angepasst.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung an

4.1 Schutzgebiete, rechtlich geschützte Biotope

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Schutzgebiete gemäß § 23-25 und 27-29 Bundesnaturschutzgesetz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, , Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) ausgewiesen. Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzverordnung zum Schutze von landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier“. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) sind innerhalb des Planungsraumes anzutreffen. Es handelt sich um einen Gewässerabschnittsbereich des Tiergartenbaches. Gesetzlich geschützte Bereiche nach § 15 Landesnaturschutzgesetz sind im Verfahrensgebiet nicht anzutreffen.

Von der 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan sind keine geschützten Biotope betroffen.

4.2 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Keine Maßnahmen vorgesehen

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeführten Vorprüfung zur UVP

4.4 Natura 2000

Im Planungsraum sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Eine Vorprüfung ist nicht erforderlich

4.5 Artenschutzprüfung

Streng geschützte oder besonders geschützte Arten sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Es gelten die Aussagen der bereits durchgeführten Vorprüfung zur Artenschutzprüfung.

4.6 Eingriffsregelung

Die Anlage des Fußpfades stellt keinen zusätzlichen Eingriff gemäß Naturschutzrecht dar. Die Maßnahme erfolgt überwiegend im Zusammenhang und im bereits genehmigten Bereich der noch ausstehenden Planierungsmaßnahmen der Rebflächen.